



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

26. November 2021

Seite 1 von 4

- Elektronische Post -

Frau Brückner per Email:

b.bruckner.2dtzwyh9nv@fragdenstaat.de

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

403-13.05.01-

RRin Lohmann

Telefon 0211 871-3294

Telefax 0211 871-

Referat403@im.nrw.de

Sehr geehrte Frau Brückner,

gerne gebe ich Ihnen auf Ihre Nachfrage weitergehende Erläuterungen.

Eine einheitliche, zentrale oder statistische Erfassung von möglichen Verstößen gegen polizeiliche Bekleidungsvorschriften erfolgt nicht. Grundsätzlich ist der Begriff des Dienstvergehens nicht im Einzelnen gesetzlich festgelegt und mit bestimmten Disziplinarmaßnahmen in Zusammenhang gebracht. § 47 Beamtenstatusgesetz definiert das „Dienstvergehen“ nur allgemein als schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten z. B. Wohlverhaltenspflicht oder Neutralitätspflicht. Eine Aufschlüsselung und statistische Erfassung nach bestimmten einzelnen „Dienstvergehen“ oder z. B. Sachverhaltsschlagworten „polizeiliche Bekleidungsvorschriften“ oder „rechtsextreme Nachrichten in einer Chatgruppe“ ist aus diesem Grund nicht möglich.

Allgemein gilt, dass Landesbeamtinnen und -beamte besonderen gesetzlichen Vorgaben aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz NRW und dem Landesdisziplinargesetz NRW unterliegen. Dienstvergehen, also Verstöße gegen beamtenrechtliche Pflichten, werden konsequent verfolgt. Dies ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, aber zugleich auch Teil des Selbstverständnisses der Polizei Nordrhein-Westfalens, allen Hinweisen auf Fehlverhalten von Beschäftigten nachzugehen und in sämtlichen Verdachtsfällen eine neutrale und objektive Sachverhaltsklärung durch die staatlichen

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Instanzen herbeizuführen. Sofern sich dabei Anhaltspunkte für etwaige Dienstpflichtverletzungen ergeben sollten, trifft die zuständige personalführende Stelle entsprechende Maßnahmen im Rahmen des geltenden Dienstrechts. Hinsichtlich Ihrer Nachfrage zu den rechtsextremistischen Verdachtsfällen gilt, dass Rechtsextremismus/Rassismus eine Gesinnung bzw. Einstellung ist, welche Ursache, Beweggrund oder Motivation für einen straf- und/oder dienstrechtlichen Verstoß darstellen kann. Aus den o. g. Gründen ist auch hier eine vollständige Kategorisierung laufender Disziplinarverfahren nach bestimmten Kategorien wie „Rechtsextremismus“ oder „Rassismus“ nicht möglich. Die Polizeibehörden melden hier alle Hinweise, denen eine rechtsextremistisch oder rassistisch motivierte Dienstpflichtverletzung zugrunde liegen könnte.

Zum Stand 08.11.2021 meldeten die Polizeibehörden für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 insgesamt 278 Hinweise, die sich gegen 273 Beschäftigte der Polizei NRW richten. Bei 117 Hinweisen dauern die Ermittlungen derzeit noch an.

Von den 161 bereits abgeschlossenen Verfahren wiesen 107 nach beendeter strafrechtlicher und arbeits-/disziplinar-/beamtenrechtlicher Prüfung keine erkennbare Relevanz für den Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - Rechts“ auf. 54 Hinweise zogen nach abgeschlossener strafrechtlicher und/oder arbeits-/disziplinar-/beamtenrechtlicher Prüfung eine auf die jeweilige Schwere des (Dienst-)Vergehens bezogene Ahndung nach sich.

Ich weise darauf hin, dass insbesondere die Hinweise ab dem 16.09.2020 zum Teil sehr niederschwellig und insoweit auch Hinweise berücksichtigt worden sind, die voraussichtlich weder einer straf- noch disziplinarrechtlichen Prüfung standhalten dürften bzw. bereits abgeschlossen sind. Die Anzahl von Hinweisen, Personen und Verfahren



kann unterschiedlich sein, wenn z. B. mehrere Hinweise zu einer Person eingegangen sind oder ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt wird.

Hinsichtlich Ihrer Nachfrage zu präventiven Maßnahmen kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat die Themen Gewalt und Rechtsextremismus besonders im Blick und setzt sich mit diesen sorgfältig auseinander. Das zeigen unter anderem die Einrichtung der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“. Diese hatte die Aufgabe, ein Handlungskonzept zur Verbesserung der Früherkennung, effektiven Entgegnung und nachhaltigen Vorbeugung rechtsextremistischer Entwicklungen zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden auch sozialwissenschaftliche Erhebungen durchgeführt, um mögliche Förderungsfaktoren von rechtsextremistischen Tendenzen in der Polizei NRW zu identifizieren und auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse präventive Maßnahmen zu gestalten. Der von der Stabsstelle vorgelegte Abschlussbericht wird derzeit geprüft, um die dort ausgesprochenen Handlungsempfehlungen umsetzen zu können.

Darüber hinaus hat der Innenminister die Einrichtung eines Extremismusbeauftragten in allen Polizeibehörden des Landes sowie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW veranlasst. Diese stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei außerhalb des Dienstweges als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn sie innerhalb der Polizei extremistische Verhaltensweisen wahrnehmen. Hierdurch sollen extremistische Tendenzen bei Mitarbeitern der Polizei frühzeitig erkannt werden, damit konsequent dagegen vorgegangen werden kann. Daneben werden alle Verdachtsfälle in diesem Zusammenhang sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich eingehend geprüft und bewertet. Dazu



hat seinerzeit auch die eingerichtete Sonderinspektion bei der Kreispolizeibehörde Essen beigetragen.

Seite 4 von 4

Darüber hinaus haben seit März 2019 alle Beschäftigten in der Polizei die Möglichkeit, sich - ohne Einhaltung des Dienstweges - unmittelbar und bei Wunsch auch anonym mit Anregungen, Einwendungen und Hinweisen, z.B. auch auf Mängel oder Fehlverhalten, an den Polizeibeauftragten des Landes NRW zu wenden. Der Polizeibeauftragte des Landes NRW ist unabhängig und wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig. Um seine Unabhängigkeit zu wahren, ist er im Ministerium des Innern des Landes NRW organisatorisch unmittelbar beim Minister angebunden, unterliegt mithin keiner hierarchischen Kontrolle. Die Integration in das Ministerium des Innern NRW stellt sicher, dass neben der Aufarbeitung und Konfliktbewältigung im Einzelfall auch eine systematische Aufarbeitung der zugrundeliegenden Sachverhalte erfolgen kann. Eine solche wiederum hilft, die professionelle Fehlerkultur in der Polizei NRW aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. Darüber hinaus macht der Polizeibeauftragte seine Tätigkeit regelmäßig durch einen schriftlichen Bericht an den Landtag öffentlich. Für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten der Polizei besteht somit eine unabhängige Stelle, an die sie sich jederzeit, auch mit Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten, wenden können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

